Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 54. Oels, den 31. Dezember 1897. 35. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 493. Oels, den 24. Dezember 1897.

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Dominiums Döberle festgestellt worden ist, ordne ich für den Gutsbezirk und den Gemeindebezirk Döberle Folgendes an:

1. Der Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus dem Guts- und Gemeindebezirk Döberle auf alle Vieh- und Wochenmärkte ist verboten.
2. Das Treiben von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen außerhalb der Feldmarkgrenzen ist untersagt, desgleichen das Fahren mit Rindviehgespannen über die Feldmarkgrenzen hinaus.
3. Aus den Feldmarkgrenzen dürfen Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht entfernt werden. Diese wird für Vieh nur zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung gestattet werden. Es bedarf jedoch eines thierärztlichen Attestes, welches die Seuchenfreiheit des betreffenden Transportes bescheinigt, und der Erklärung der Polizeibehörde des Schlachtortes, daß sie mit der Zuführung einverstanden sei. In allen Fällen darf das Vieh nur in Wagen transportirt werden, welche nachher ebenso wie die benutzten Geräthe sorgfältig zu desinficiren sind.
4. Das Weggeben von Milch von sämmtlichen Kühen des Dominiums und der Gemeinde Döberle behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen und Thiere oder an Sammelmolkereien ist verboten. Gestattet ist es nur dann, wenn die Milch nur von gesunden Thieren stammt, und 15 Minuten hindurch einer Erhitzung von 90 Grad Celsius ausgesetzt gewesen ist. Die Maßnahme bezieht sich auch auf Magermilch, Buttermilch und auf diejenigen Theile der Milch, welche beim Käsen zurückbleiben, sowie auf Molke, dagegen wird der Vertrieb von Butter und Käse nicht betroffen.

Uebertretungen dieser Anordnungen fallen unter die Strafbestimmungen der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom $\frac{28. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894.}$

Der Herr Gutsvorsteher des Gutes Döberle und der Herr Gemeindevorsteher zu Döberle sowie die Ortsbehörden der benachbarten Ortschaften wollen die vorstehenden Anordnungen **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt machen und darauf hinweisen, daß die Viehbesitzer verpflichtet sind, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, welche den Ausbruch befürchten läßt, alsbald anzuzeigen.

Nr. 494. Oels, den 20. Dezember 1897.

Das vorläufige Ergebniß der Viehzählung vom 1. d. Mts. ist für den Kreis Oels folgendes:

Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen 8752,

Zahl { der Pferde 8499,
des Rindviehs 35265,
der Schafe 14140,
der Schweine 23880,
der Ziegen 5482,
der Gänse 15383,
der Enten 5491,
der Hühner 56701

Nr. 495. Oels, den 27. Dezember 1897.

Den Herren Amtsvorstehern bringe ich die baldgefällige Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 11. November cr. — Nr. 446 Seite 200 —, betreffend die Revision der Buchführung der Feuerversicherungsagenten, ergebenst in Erinnerung.

Nr. 496. Oels, den 24. Dezember 1897.

In dem Erlasse vom 2. November 1884 (M. Bl. d. i. V. S. 251) sind die Gesichtspunkte erörtert worden, welche für die Beurtheilung der Frage maßgebend sind, in welchen Fällen die von Vereinen und Privatgesellschaften veranstalteten Tanzlustbarkeiten als öffentliche Lustbarkeiten angesehen und behandelt werden müssen.

Da diese Gesichtspunkte nicht überall die gehörige Beachtung gefunden haben, so werden die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher wiederholt darauf hingewiesen.

Nr. 497. Oels, den 18. Dezember 1897.

Dem landwirthschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. ist erlaubt worden, bei Gelegenheit der im April und Oktober nächsten Jahres dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren ꝛc. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120000 Loose zu je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nr. 498. Berlin, den 4. Dezember 1897.

Um für die demnächst zu fassende Entschließung über die Abgrenzung und Zusammensetzung der Handwerks-

kammern eine Grundlage zu gewinnen, bedarf es eines Ueberblicks über die Zahl und die örtliche Vertheilung der nach § 103a. der Novelle zur Gewerbeordnung vom vom 20. Juli 1897 wahlberechtigten Handwerker. Ich ersuche Sie daher, mir bis **zum 15. Februar l. J.** eine nach Stadt- und Landkreisen aufgestellte Nachweisung einzureichen, aus der zu ersehen ist:

1. Die Zahl der Handwerker überhaupt,
2. Die vorhandenen **Handwerker-Innungen** unter Bezeichnung ihres Sitzes, ihres Bezirkes und der Zahl der Mitglieder und
3. Die nach § 103a. Absatz 3 Ziffer 2 a. a. O. wahlberechtigten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, „welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen," unter Angabe ihres Sitzes, ihres Bezirks und der Zahl ihrer wahlberechtigten Mitglieder.

Hierzu bemerke ich:

zu 1. Die Frage, welche Gewerbetreibende als Handwerker anzusehen sind, ist nach Lage der thatsächlichen Umstände zu beurtheilen. (Vergl. die Mot. S. 64 der Drucksachen des Reichstags 1895/97 Nr. 713). Betriebe, bei denen es zweifelhaft erscheint, ob sie als handwerksmäßige anzusehen sind, werden einstweilen als solche zu zählen sein.

zu 2. Unter **Handwerker-Innungen** sind alle Innungen zu verstehen, deren Mitglieder in der Mehrzahl Handwerker sind. Innungen, bei denen die Handwerker in der Minderzahl sind, sind nicht wahlberechtigt. Handwerker, welche mehreren Innungen angehören, sind bei allen diesen Innungen als Mitglieder zu zählen.

zu 3. Die Entscheidung darüber, ob bestehende Vereinigungen als solche anzusehen sind, welche „die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks" verfolgen und demnach unter der Voraussetzung, daß ihre Mitglieder in der Mehrzahl Handwerker sind, wahlberechtigt sind, überlasse ich zunächst Ihrem Ermessen. Dabei an die zur Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks entwickelte Thätigkeit bestimmte Anforderungen zu stellen, wird nach der Fassung des Gesetzes nicht thunlich sein; immerhin aber wird eine Vereinigung, um als wahlberechtigt zur Handwerkskammer anerkannt werden zu können, eine auf Dauer berechnete Organisation haben müssen, die bestimmt ist, irgend einem gewerblichen Interesse des Handwerks zu dienen. Hiernach wird es beispielsweise unbedenklich sein, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die für Handwerker errichtet und deren Mitglieder in der Mehrzahl Handwerker sind, als wahlberechtigte Vereinigungen anzuerkennen.

Bei Prüfung der Frage, ob ein Gewerbe-Verein oder eine sonstige Vereinigung nach der Zahl der dem Handwerkerstande angehörenden Mitglieder als wahlberechtigt anerkannt werden könne, sind alle der Vereinigung als Mitglieder angehörenden Handwerker, ohne Rücksicht darauf, ob sie gleichzeitig einer Innung angehören, zu zählen, während bei der Ermittelung der Zahl der demnächst an der Wahl theilnehmenden **Mitglieder** einer wahlberechtigten Vereinigung, diejenigen, welche zugleich einer Innung angehören, außer Ansatz zu lassen sind.

Die Merkmale, die für Sie bei der Aufnahme der „sonstigen Vereinigungen" in die Uebersicht, entscheidend gewesen sind, wollen Sie in Ihrem Begleitberichte darlegen.

Alle Innungen, Gewerbevereine und „sonstigen Vereinigungen", die **ihren Sitz** in Ihrem Verwaltungsbezirke haben, sind in die Nachweisung aufzunehmen, auch wenn ihr Bezirk über die Grenzen Ihres Verwaltungsbezirks hinausreicht, und auch dann, wenn die Mitglieder nur zum kleineren Theile in dem letzteren wohnen.

Auch über die Stelle, an welcher die Innungen und Vereine in der Nachweisung aufzuführen sind, entscheidet lediglich **ihr Sitz** ohne Rücksicht darauf, ob ihr Bezirk über die Grenzen eines Kreises hinausreicht, und ob die Mehrzahl der Mitglieder im Kreise wohnt.

In dem Begleitberichte wünsche ich auch die Frage erörtert zu sehen, ob und in wie weit Anzeichen vorhanden sind, daß unter den Handwerkern Ihres Verwaltungsbezirks in nächster Zeit noch eine weitere Innungs- oder Vereinsbildung stattfinden, oder daß eine auf weitere Innungs- oder Vereinsbildung abzielende geeignete Anregung voraussichtlich Erfolg haben werde.

Dabei wird das Augenmerk vorzugsweise auf solche Bezirke zu richten sein, in denen Vereinigungen von Handwerkern — Innungen, Gewerbevereine, sonstige Vereine — überhaupt noch nicht oder nur in so geringfügiger Zahl und Ausdehnung vorhanden sind, daß eine lediglich von ihnen gewählte Vertretung als eine Vertretung des Handwerks des Bezirks thatsächlich nicht gelten könnte.

gez. Brefeld.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Breslau.

Oels, den 22. Dezember 1897.

Das vorstehende Reskript habe ich bezüglich des Kreises Oels in kurzer Frist zu erledigen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, **mir bis spätestens den 15. Januar l. J.** eine Nachweisung über:

a. die im betreffenden Polizeibezirke vorhandenen Handwerker überhaupt,
b. die vorhandenen Handwerker-Innungen, welche im Polizeibezirk ihren Sitz haben und die Zahl ihrer Mitglieder,
c. die hier in Betracht kommenden wahlberechtigten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen

einzureichen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen wollen die Frage a. durch Angabe der Zahl beantworten, die Herren Amtsvorsteher aber ersuche ich um die namentliche Angabe der Handwerksmeister und der Bezeichnung des Handwerks, sowie um Auskunft, ob und event. welcher Innung dieselben angehören.

Nr. 499. Oels, den 16. Dezember 1897.

Betrifft Veranlagung des Königlichen Eisenbahn-Fiskus zu den Kreisabgaben pro 1897/98.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 9. August d. J. — Stück 33 Nr. 321 — wonach s. Z. die Rechte-Oder-Ufer- und die Oels—Gnesen'er Eisenbahn zu den Kreiscommunalabgaben pro 1897/98 nur fingirt haben eingeschätzt werden können, bringe ich, nachdem mir Seitens der Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Breslau, Kattowitz und Posen die der Besteuerung zu Grunde zu legenden Zahlen mitgetheilt worden sind, hierunter die Repartition zur Kenntniß der betheiligten Ortsbehörden mit dem Ersuchen, die darin ausgeworfenen Beträge mit den übrigen im März l. J. abzuführenden Kreisabgaben zur Kreiscommunalkasse hierselbst zu zahlen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Repartition
der in Folge Veranlagung der im Kreise Oels gelegenen fiskalischen Eisenbahn-Stationen und Betriebsstätten der „Rechte-Oder-Ufer und Oels-Gnesen'er Eisenbahn" pro Etatsjahr 1897/98 aufzubringenden Kreis-Communal-Beiträge.

Laufende Nr.	Station.	Gehört zum Gemeindebezirk	Gehört zum Gutsbezirk	Steuersoll Mark	Betrag der hiernach aufzubringenden Kreis-Abgaben Mark	Pf.
1.	Oels, Station und Neben-Werkstatt	Oels	—	5400	2160	—
2.	Sibyllenort, Station	Langewiese	—	330	132	—
3.	Bohrau, „	Bohrau	—	360	144	—
4.	Hundsfeld, „	Hundsfeld	—	600	240	—
5.	Groß-Zöllnig, Haltestelle	Groß-Zöllnig	—	232	92	80
6.	Bernstadt, Station	Bernstadt	—	870	348	—
7.	Groß-Graben, „	Groß-Graben	—	450	180	—
8.	Juliusburg, Haltestelle	—	Dorf Juliusburg	192	76	80

Nr. 500. Oels, den 27. Dezember 1897.

Nachdem die Schonzeit für Elchwild durch das Gesetz vom 13. August 1897 (Ges.-S. S. 391) dahin abgeändert worden ist, daß männliches Elchwild nur noch im Monat September, weibliches Elchwild und Elchkälber überhaupt nicht mehr erlegt werden dürfen, entspricht die bisher übliche Rückseite der Jagdschein-Formulare in dieser Beziehung nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Schonzeit des Elchwildes, worauf ich die Jagdschein-Inhaber hierdurch aufmerksam mache.

Nr. 501. Breslau, den 16. Dezember 1897.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 107 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau der Beginn der Schonzeit für Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, sowie für Haselwild auf

Dienstag, den 18. Januar 1898,

hiermit festgesetzt, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

Montag, den 17. Januar 1898,

stattfindet.

Der Bezirks-Ausschuß.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Fürsten-Elguth, den 17. Dezember 1897.

Bekanntmachung.

Dem Gastwirth Gustav Tscheslog in Lampersdorf ist am 10. d. M. ein Ferkel zugelaufen. Der Eigenthümer wird aufgefordert, seine Ansprüche an dasselbe binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen, widrigenfalls über das Ferkel als herrenloses Gut nach den gesetzlichen Vorschriften verfügt werden wird.

Der Amtsvorsteher.

W. Weber.

Nebst einer Beilage.

Bekanntmachung.

Auf dem Jagdterrain der Herrschaft Bogschütz mit Randowhof, sowie auf dem Bogschützer Rustikalfelde werden im Januar und Februar 1898 Giftbrocken und im April 1898 vergiftete Eier zur Vertilgung des Raubzeuges ausgelegt.

Vor Aufnahme der Brocken resp. Eier und des gefallenen Wildes wird gewarnt.

Juliusburg, den 23. Dezember 1897.

Der Amtsvorsteher.
Holletschek.

Fohlen,

diesjährige, Oldenburger oder Ardenner Nachzucht, kauft das von Korn'sche Wirthschaftsamt Neu-Stradam.

Steuer-Quittungs-Bücher,

höchst praktisch und unentbehrlich für jedes Gemeindemitglied,
à Stück 20 Pf.,
sind in der **A. Ludwig**'schen Hofbuchdruckerei in Oels stets vorräthig.

Kirchliche Nachrichten.

Oels.

Evangelische Schloßkirche.

Am Neujahrsfest.

*) Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

*) Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Diakonus Pätzold.

Am Sonntage nach Neujahr.

Beichte ½9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Diakonus Pätzold.

Montag, den 3. Januar, Abends 6 Uhr: Missionsstunde: Herr Diakonus Pätzold.

Wochengottesdienst.

Donnerstag, den 6. Januar 1898, früh 8½ Uhr Herr Subdiakonus Schmidt.

Amtswoche: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Collecte für das Bunzlauer Waisenhaus.

Formulare
zu
Prästations-Nachweisungen für Schulverbände

(siehe Kreisblatt 35 Seite 148 Nr. 355) sind à 10 Pf. in der Hofbuchdruckerei von **A. Ludwig** in Oels vorräthig.

Wohnungsmieths-Quittungsbücher

sind vorräthig
in der Hofbuchdruckerei von **A. Ludwig.**

E. Lehmus' Bierverlag,

Georgenstraße 14,
empfiehlt für je 3 Mark:

14 Fl. echt Kulmbacher Bier.
22 Fl. Märzenbier (Haase).
25 Fl. Haasebier (hell u. dunkel).
20 Fl. Grätzer Gesundheitsbier.
30 Fl. Weizenbier.
30 Fl. ff. Lagerbier.

Verantwortliche Vernehmungen

(Personalien-Bogen)
sind in der **A. Ludwig**'schen Hofbuchdruckerei in Oels vorräthig.

Marktpreis der Stadt Oels
vom 18. Dezember 1897
(für 100 Kilogramm).

Weizen, weiß	18	50	18	20	17	90
„ gelb	—	—	—	—	—	—
Roggen	14	80	14	50	14	20
Gerste	14	—	13	70	13	40
Hafer	13	60	13	30	13	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	4	—	—	—	3	50
Heu	4	40	—	—	4	—
Stroh (100 Kilogramm)	3	60	—	—	3	20

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Lampersdorf — Blatt Nr. 51 — auf den Namen der **Gottlieb Krambs**'schen Erben

a. der Wittwe **Anna Rosina Krambs,** geb Haase,

b. deren Tochter, verehelichten Käsemacher und Bäckermeister **Stelzer, Anna Rosina Dorothea,** geb. **Krambs,**

beide früher in Lampersdorf, jetzt in Breslau, eingetragene, zu Lampersdorf belegene Grundstück

am 2. März 1898,
Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 4 — versteigert werden.

Das Grundstück umfaßt eine Fläche von 0,32,70 Hektar und ist zur Grundsteuer nicht, dagegen mit 36 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei I. eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 3. März 1898,
Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Bernstadt, den 22. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Lehr-Verträge

empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei, Oels.